

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen:	11-nor-02388-23			
Baugrundstück:	Nortrup, Mühlenweg			
Gemarkung:	Nortrup	Nortrup	Nortrup	Nortrup
Flur:	12	12	12	12
Flurstück(e):	323/3	324/1	324/2	325/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Nutzungsänderung eines Güllehochbehälters zum Gärrest- und Güllelager

die Nutzungsänderung eines Güllehochbehälters zum Gärrest- und Güllelager des Tierhaltungsbetriebes in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 12, Flurstücke 323/3, 324/1, 324/2 und 325/1. Auf dem Betrieb sind derzeit 240 Sauen- (niedertragend, leer) und Eberplätze, 90 Sauenplätze (ferkelführend), 10 Jungsauenplätze, 1.200 Aufzuchtferkelplätze und 1.040 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten. Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ verläuft mitten durch die Hofstelle. Das LSG „Bäche im Artland“ verläuft mitten durch die Hofstelle. Nachteilige Veränderungen sind auf diese Gebiete nicht zu erwarten, da sich die Immissionssituation durch das beantragte Vorhaben nicht nachteilig verändert. Es ist davon auszugehen, dass keine Verschlechterung der Ausgangssituation eintritt. Unmittelbar am Vorhabenstandort befindet sich zudem das Gewässer II. Ordnung Reitbach. Negative Auswirkungen sind durch das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Gärrest) möglich. Durch die geplante Umwallung ist die Gefahr aber geringer als im aktuellen Zustand. Daher sind die negativen Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke